

Benutzungsordnung

der Ortsgemeinde Landscheid für die Grillhütte in Burg/Salm

§1 Nutzungsgegenstand und Nutzerkreis

Die im Eigentum der Mehrortsgemeinde Landscheid stehende Grillhütte und die Toilettenanlage steht allen in der Gemeinde wohnhaften Personen, Vereinen, Firmen und Gruppen gegen Entgelt zur Verfügung.

Auch auswärtige Personen und Personenvereinigungen können diese Anlage benutzen.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Grillhütte ist eine Gebühr (inkl. Nebenkosten für die Benutzung der Toilettenanlage) gemäß der Satzung der Ortsgemeinde Landscheid über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte Burg/Salm in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 3 Hausrecht und Kontrollbefugnis

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteher bzw. der/die Beauftragte aus. Die Vertreter der Gemeinde haben jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die genutzte Grillhüttenanlage mit Toilettenanlage zu betreten.

§ 4 Verfahren bei Nutzung

1. Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters, der Ortsvorsteher oder der/des Beauftragten.
2. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung während der festgelegten Zeiten, für den sich aus der Art der Einrichtung bestimmten Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung anerkennt.
3. Eine Weiter- oder Untervermietung durch Benutzer ist nicht zulässig.
4. Bei Nutzung der Grillhütte durch Minderjährige ist grundsätzlich eine verantwortliche volljährige Person zu benennen, die die Verantwortung übernimmt.
5. Ist die Benutzung der Einrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.
6. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem gemeindlichem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

§ 5 Schlüsselvergabe

Grillhütte und Toiletten werden grundsätzlich durch Beauftragte der Ortsgemeinde geöffnet und geschlossen. Im Einzelfall kann dem Benutzer ein Schlüssel übergeben werden, der beim Ortsbürgermeister, den Ortsvorstehern bzw. Beauftragte/m abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist; eine Weitergabe des Schlüssels ist nicht erlaubt.

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Die Grillhütte sowie die dazu gehörenden Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
2. Das Jugendschutzgesetz ist durch die Nutzer zu beachten und einzuhalten.
3. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammbar Materialen sein.
4. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. In Wände und sonstige Holzteile dürfen keine Nägel eingeschlagen oder Schrauben eingedreht werden.
5. Grillhütte und Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Grillanlage und Toiletten sind in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
6. Die Grillhütte darf nicht vor Erlöschen des Feuers in der Grillanlage verlassen werden.
7. Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur an den vorgesehenen Stellen erlaubt.
8. Abfälle jeglicher Art sind von dem Benutzer zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 7 Parken von Fahrzeugen

Ausschließlich zur Materialanlieferung dürfen Fahrzeuge über die Zuwegung in den eingefriedeten Bereich einfahren. Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge auf dem Parkplatz außerhalb der Einfriedung abzustellen.

§ 8 Haftung

Die Mehrortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z. B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte stehen.

Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Ortsbürgermeister, den Ortsvorstehern bzw. dem Beauftragten zu melden.

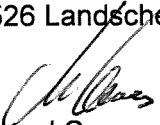
§ 9 Sonstige Vereinbarung

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

54526 Landscheid, den 16.07.2021


Michael Comes
Ortsbürgermeister

